

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

GZ. BMWF-52.250/0027-I/6/2012

Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz

Beschluss des Präsidiums vom 27. Februar 2012

Der in der Novelle vorgesehene **Entfall des bisherigen Formelbudgets** wird seitens der Universitätenkonferenz (uniko) **begrüßt**.

Die Erläuterungen stellen den Entwurf als eine Art Übergangsregelung zu einer „**Studienplatzfinanzierung**“ dar. Die uniko unterstützt zwar grundsätzlich Schritte zur Neugestaltung der Universitätsfinanzierung in diese Richtung, allerdings müssen die **Indikatoren** für die künftige Mittelvergabe mit diesem Ziel kongruent sein und bereits in der gesetzlichen Regelung hinreichend klar umrissen werden. Zu einem Modell der „Studienplatzfinanzierung“ gehört zwingend auch eine **kapazitätsorientierte Regelung des Hochschulzugangs** und eine adäquate Steigerung der zur Verfügung stehenden **Mittel**, um eine schrittweise Verbesserung der Betreuungsrelationen zu gewährleisten. Solange diese wichtigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann die uniko einem neuen Finanzierungsmodell **nicht zustimmen**.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Erwägungen ergeben sich weitere Adaptierungserfordernisse des vorgelegten Entwurfs:

Zu § 12 (6): Um ein akzeptables Maß an langfristiger Planbarkeit für die Universitäten zu erhalten, soll das für 2013 – 2015 festgelegte **Grundbudget** künftig **nicht zu Gunsten der Strukturmittel verringert** werden können. Dies würde auch mit den Intentionen des Rechnungshofes konform gehen, der in der Vergangenheit die Unplanbarkeit des Formelbudgets kritisiert hat.

Zu § 12 (7): Gemäß der bisher gültigen Bestimmung waren Kürzungen insofern überschaubar, als sie mit einem Prozentsatz vom gesamten Globalbudget begrenzt waren. In der vorgeschlagenen Fassung bezieht sich (gemäß dem Entwurf für § 141 (11) UG) die allfällige Reduktion für den Zeitraum 2013 – 2015 zwar noch auf das letzte Globalbudget, aber für die nachfolgenden Perioden nur mehr auf das Grundbudget und nicht auch auf die Anteile der Hochschulraum-Strukturmittel, wodurch eine **Kürzung in Relation zum bisherigen Budget erheblich höher** ausfallen könnte. Es müsste sich daher diese Bestimmung **wie bisher auf das Globalbudget beziehen**.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Präsident